

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sören Pellmann, Dr. André Hahn, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12185 –**

Barrierefreie Toilettenanlagen auf Bahnhöfen und an weiteren wichtigen Stellen der touristischen bzw. öffentlichen Infrastruktur

Vorbemerkung der Fragesteller

Es ist ein beruhigendes Gefühl, wenn man eine Toilette in erreichbarer Nähe weiß und es ist äußerst hilfreich, wenn sie im Notfall auch zugänglich, sauber und bezahlbar ist. Die überwiegende Zahl solcher Toiletten ist nicht barrierefrei und damit für Menschen mit Behinderungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar. Dabei ist gerade für diesen Personenkreis der Zugang zu einer für sie nutzbaren Toilette eine Grundvoraussetzung, um umfassend (im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention; UN = Vereinte Nationen) am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Gerade Bahnhöfe werden tagtäglich von einer Vielzahl von Menschen frequentiert, die auf ihrem (zum Teil längeren) Weg von A nach B und manchmal auch ungeplant eine „Biopause“ benötigen. Leider bieten zahlreiche Bahnhöfe in Deutschland keine öffentlichen Toiletten an, oder sie sind nicht barrierefrei und/oder in einem sehr schlechten Zustand und bzw. oder nicht durchgehend geöffnet und/oder (mit 50 Cent oder 1 Euro) für viele Reisende zu teuer (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Toilettenanlagen auf Bahnhöfen der Deutschen Bahn“ auf Bundestagsdrucksache 19/4020).

Nach Ansicht der Fragesteller hat die Bundesregierung wie schon die vorherige Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD offenbar kein größeres Interesse, den großen Mangel an (barrierefreien) Toiletten in der touristischen bzw. öffentlichen Infrastruktur zu beseitigen, obwohl in der Antwort sichtbar wurde, dass 86,4 Prozent aller Bahnhöfe in Deutschland (im Jahr 2018) über kein Bahnhofsklo verfügten und nur 8,2 Prozent aller Bahnhöfe eine barrierefreie Toilette haben. Das ist auch ein Grund für diese erneute Kleine Anfrage zum selben Thema. Nicht akzeptabel ist aus Sicht der Fragesteller auch die Position der damaligen Bundesregierung, dass ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 Cent und mehr auch in anderen bewirtschafteten Toilettenanlagen üblich sei (siehe Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/4020), obwohl in Verkehrsmitteln und in zahlreichen öffentlichen Einrichtungen (auch im Handel, in Kultur- und Freizeittätten usw.) eine Toilettennutzung kostenfrei ermöglicht wird.

Bei der Berichterstattung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr in der Beiratssitzung der „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ am 11. April 2024 wurde nach Ansicht der Fragesteller deutlich, dass die Ausstattung von Bahnhöfen mit (barrierefreien) Toiletten nicht auf der Agenda der Bundesregierung steht und anscheinend auch keine diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen und Zielstellungen bestehen.

Anders stellt sich für die Fragesteller die Situation auf den Flughäfen in Deutschland dar. Hier gibt es in der Regel in ausreichender Zahl (barrierefreie) Toiletten, sie sind meist sauber, stets kostenfrei und jederzeit geöffnet. Auch die Raststätten an den Autobahnen verfügen in der Regel über benutzbare barrierefreie Toiletten.

Im Zuge der Vorbereitung der Fußball Europameisterschaft EURO 2024 wurde durch die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 des Abgeordneten Dr. André Hahn auf Bundestagsdrucksache 20/10338 deutlich, dass kein Stadion in den zehn Ausrichterstädten über die Mindestzahl, der in der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO in der Fassung vom Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014) geforderten barrierefreien Toiletten verfügt. Die Fragesteller vermuten, dass diese Standards auch in anderen Stadien und Sportstätten, in Freizeitanlagen (Zoos, Vergnügungsparks usw.), Messegebäuden, Restaurants, kulturellen Einrichtungen und weiteren Bereichen der öffentlichen Infrastruktur nicht immer erfüllt werden.

Besonders dramatisch ist die Situation für Menschen mit Behinderungen, die auf eine „Toilette für alle“ (hier geht es um eine barrierefreie Toilette zusätzlich ausgestattet mit einer höhenverstellbaren Pflegeliege und einem Personen-Lifter, um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit schweren und mehrfachen Behinderungen das Wechseln der Inkontinenzeinlage zu ermöglichen; siehe auch www.toiletten-fuer-alle.de) angewiesen sind. Laut Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 45 des Abgeordneten Dr. André Hahn, Plenarprotokoll 20/168 stand lediglich in vier von den zehn Stadien der Ausrichterstädte zur EURO 2024 eine „Toilette für alle“ zur Verfügung, und die Frage, ob solch eine Toilette auch in den umliegenden Hauptbahnhöfen und Flughäfen vorhanden sind, konnte die Bundesregierung nicht beantworten. Laut der Übersichtskarte des Projektes auf o. g. Homepage gibt es in Deutschland gerade mal 160 „Toiletten für alle“, ist der Freistaat Bayern diesbezüglich seit Jahren aktiv und der Vorreiter, andererseits gibt es nach Kenntnis der Fragesteller auf kaum einem Hauptbahnhof oder Flughafen eine „Toilette für alle“, auch nicht in der Hauptstadt Berlin und auch kein Gebäude des Bundes (Deutscher Bundestag, Bundeskanzleramt, Bundesministerien) besitzt solch eine Toilette.

1. Wie viele Bahnhöfe im Obhutsbereich der Deutschen Bahn (DB) InfraGO (bis 2023 DB Station&Service AG) verfügen im Bahnhof oder auf dem Bahnhofsvorplatz über mindestens eine öffentliche Toilettenanlage, wie viele sind davon barrierefrei, wie viele davon sind 24 Stunden am Tag bzw. über die gesamte Zeit eines Zugbetriebes geöffnet, und bei wie vielen Toiletten beträgt die Nutzungsgebühr 50 Cent oder mehr (bitte nach Preisklasse 1 bis 7 – bis 2017 galt der Begriff „Bahnhofskategorie“, siehe auch Preisklasse – Wikipedia sowie nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) befinden sich an 141 Standorten vermietete kostenpflichtige Toilettenanlagen. Diese stehen im Eigentum der DB InfraGO AG, sind barrierefrei nutzbar und regelmäßig mindestens zu den Zeiten des Zugbetriebs geöffnet. Die Nutzungsgebühr beträgt in der Regel 1 Euro. Die Aufteilungen der Standorte im Sinne der Fragestellung sind den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Die Differenzierung erfolgt dabei nach den sogenannten Preisklassen des Stationspreissystems der DB InfraGO AG, wobei die Klassen beginnend mit 1 absteigend bis zu 6 und 7 (hier nicht enthalten) anhand verschiedener Kriterien wie z. B. der Größe der Bahnhöfe, der Anzahl der Reisenden und Kunden sowie der Anzahl der Fernverkehrshalte definiert sind (siehe: www.dbinfrago.com/web/bahnhoeefe/leistungen/stationsnutzung/stationshalt/Stationspreise-10995752).

Tabelle 1: Verteilung der Bahnhöfe der DB AG mit Toilettenanlagen auf Preisklassen

Preisklasse	Anteil von Standorten in Prozent
1	14
2	53
3	28
4	4
5	1
Gesamtergebnis	100

Tabelle 2: Verteilung der Bahnhöfe der DB AG mit Toilettenanlagen auf Länder

Land	Anteil von Standorten in Prozent
Baden-Württemberg	14
Bayern	17
Berlin	9
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	4
Hessen	8
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	7
Nordrhein-Westfalen	18
Rheinland-Pfalz	4
Saarland	1
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	5
Thüringen	2
Gesamtergebnis	100

Des Weiteren befinden sich an 32 Standorten an Kommunen verpachtete oder automatische kostenpflichtige Toilettenanlagen (z. B. City Toiletten). Sie stehen im Eigentum der DB InfraGO AG. Zur Barrierefreiheit liegen keine systematisch erfassten Daten vor.

An 153 Standorten befinden sich durch Dritte/Städte/Kommunen/Gemeinden betriebene Toilettenanlagen. Diese Standorte befinden sich nicht im Eigentum der DB InfraGO AG, da sie sich oftmals im Nahbereich der Bahnhöfe befinden. Daher liegen keine Informationen zur Gebührengestaltung und Barrierefreiheit vor.

Die Verteilungen der vorhandenen Toilettenanlagen im Sinne der Fragestellung sind den Tabellen 3 und 4 zu entnehmen. Die Preisklasse 7 ist nicht vertreten.

Tabelle 3: Verteilung der Bahnhöfe mit Toilettenanlagen, betrieben durch Dritte, auf Preisklassen

Preisklasse	Anteil von Standorten in Prozent
1	8
2	24
3	27
4	21
5	11
6	9
Gesamtergebnis	100

Tabelle 4: Verteilung der Bahnhöfe mit Toilettenanlagen, betrieben durch Dritte, auf Länder

Land	Anteil von Standorten in Prozent
Baden-Württemberg	14
Bayern	24
Berlin	4
Brandenburg	4
Bremen	1
Hamburg	2
Hessen	8
Mecklenburg-Vorpommern	4
Niedersachsen	7
Nordrhein-Westfalen	17
Rheinland-Pfalz	4
Saarland	1
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	2
Gesamtergebnis	100

2. Welche Bahnhöfe der Preisklasse 1, 2 und 3 im Obhutsbereich der DB InfraGO verfügen derzeit weder im Bahnhof noch auf dem Bahnhofsvorplatz über mindestens eine öffentliche Toilettenanlage, welche davon sind nicht barrierefrei, und welche davon sind nicht 24 Stunden am Tag geöffnet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Nach Angaben der DB AG gibt es lediglich im Bahnhof Köln-Ehrenfeld (Preisklasse 3) in Nordrhein-Westfalen keine Toilettenanlage. An allen anderen Bahnhöfen der Preisklassen 1, 2 und 3 befindet sich eine Toilettenanlage – entweder im Bahnhof, auf dem Vorplatz oder im nahen Umfeld.

3. Welche Bahnhöfe im Obhutsbereich der DB InfraGO verfügen derzeit im Bahnhof oder auf dem Bahnhofsvorplatz über mindestens eine öffentliche „Toilette für alle“ (bitte nach Bundesländern und Preisklassen aufschlüsseln), und was ist diesbezüglich noch bis Ende 2025 geplant?

Nach Angaben der DB AG testet die DB InfraGO AG derzeit am Standort Köln Hauptbahnhof (Nordrhein-Westfalen) die „Toilette für alle“. Damit auch mobilitätseingeschränkte Gäste die Toilette nutzen können, wurden (Decken-)Lifte zur Erleichterung des Transfers vom Rollstuhl auf die Toiletten-Liege instal-

liert. In den letzten drei Jahren wurde der installierte Lift nie und die Liege lediglich einmal benutzt. Eine Ausweitung der Pilotierung ist daher aktuell nicht vorgesehen.

4. Bei welchen Sanierungsprojekten – an welchen Bahnhöfen auf welchen Strecken –, die gerade in der Planung sind, werden sowohl Barrierefreiheit als auch Toilettenanlagen hergestellt?

Nach Angaben der DB AG verbessert die DB InfraGO AG seit mehr als 15 Jahren im Rahmen von grundlegenden Neu- und Umbauten die barrierefreie Zugänglichkeit für alle mobilitätseingeschränkten Reisenden und ergänzt an Bestandsbahnhöfen noch fehlende Elemente. Toiletten werden an vielen Verkehrsstationen und Empfangsgebäuden heute und in den kommenden Jahren barrierefrei ein- oder umgebaut. Die Maßnahmen sind dem Programm der DB AG zur Verbesserung der Barrierefreiheit zu entnehmen, abrufbar unter: www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei/programme-db.

5. Hält die Bundesregierung den derzeitigen Stand an öffentlichen Toilettenanlagen auf Bahnhöfen der Deutschen Bahn für ausreichend, und wenn ja, inwieweit bzw. wo sieht sie kurz- oder auch längerfristig Handlungsbedarf?
6. Wurde innerhalb der Bundesregierung diskutiert, eine gesetzliche Verpflichtung von Bahnhofsbetreibern (mit einer angemessenen Übergangsfrist), auf allen Bahnhöfen (bzw. in unmittelbarer Nähe, Bahnhofsvorplatz) öffentliche barrierefreie Toiletten während der gesamten Betriebszeit vorzuhalten, und wenn ja, was spricht aus Sicht der Bundesregierung für oder gegen ein solches Vorhaben, und was ist diesbezüglich mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die anstehende Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes bzw. im Rahmen der „Bundesinitiative Barrierefrei“ und der Tätigkeit der „Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus“ (NPZT) geplant?
7. Hat die Bundesregierung bisher die Schaffung von „Toiletten für alle“ gefördert, und wenn ja, in welcher Weise (bitte im Einzelnen die Aktivitäten, den Zeitraum, finanziellen Umfang, die zuständige Bundesbehörde und die Projektpartner nennen)?
16. Hält die Bundesregierung die derzeitige Ausstattung von großen und stark frequentierten Bahnhöfen wie Berlin-Ostkreuz und der Berliner Hauptbahnhof mit (barrierefreien) Toilettenanlage für ausreichend, wenn ja, inwieweit, und was gibt es hier ggf. bereits an Planungen zur Verbesserung der Situation?

Die Fragen 5 bis 7 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen an das Vorhalten öffentlicher Toilettenanlagen sind nicht Gegenstand des Eisenbahnrechts. Da Verkehrsstationen sich in dieser Frage nicht von anderen Einrichtungen mit starkem Publikumsverkehr (z. B. Sportstadien oder Kaufhäusern) unterscheiden, sind entsprechende Vorgaben in den Vorschriften des Bauordnungsrechts zu regeln. Hierfür liegt die Zuständigkeit bei den Bundesländern. Soweit Bauordnungen der Bundesländer Vorschriften über das Vorhalten von Toiletten in öffentlichen Gebäuden enthalten, sind diese durch die DB AG anzuwenden. Bei Neubauten und Umbauten von Bahnhofsanlagen können sich Verpflichtungen der DB AG aus dem jeweiligen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes ergeben. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen forderte in den Ab-

schließenden Bemerkungen u. a. die Erweiterung der gesetzlichen Barrierefreiheitsanforderungen für neue und bestehende Gebäude. Die Bundesregierung nimmt die Abschließenden Bemerkungen sehr ernst und führt derzeit einen Follow-up-Prozess durch. Der Beirat der Bundesinitiative Barrierefreiheit hat in seiner Aprilsitzung die Barrierefreiheit von Bahnhöfen diskutiert, dabei wurde auch die Barrierefreiheit von Toilettenanlagen angesprochen. Vertreter der DB AG waren zu dem Austausch eingeladen. Die Empfehlungen und Vorschläge des Beirats werden nun innerhalb der Bundesregierung geprüft.

In der Nationalen Plattform Zukunft des Tourismus versammeln sich wichtige tourismusrelevante Akteure aus Bund, Ländern, Branche und Wissenschaft, um gemeinsam konkrete Initiativen zu den Zukunftsthemen Klimaneutralität, Umwelt- und Naturschutz, Arbeitskräftesicherung und -gewinnung, Digitalisierung und Wettbewerbsfähigkeit weiterzuentwickeln. Sie ist kein geeignetes Forum, um weit über die Tourismuswirtschaft hinausreichende gesetzliche Verpflichtungen zu verhandeln.

8. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, damit möglichst bald auf allen Flughäfen, in allen Autobahnraststätten und in allen größeren Bahnhöfen, in allen Bundesgebäuden mit regelmäßigem Besucherverkehr und Veranstaltungsbetrieb sowie weiteren touristischen Schwerpunkten mindestens eine „Toilette für alle“ zur Verfügung steht, und wenn ja, welche?

Baumaßnahmen auf Flughäfen wie die Installation von „Toiletten für alle“ liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Flughafens bzw. Landes. Es gelten die jeweils einschlägigen Bauvorschriften.

Rastanlagen an Autobahnen verfügen in der Regel über barrierefreie Toiletten. Entsprechende Regelungen sind in den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) enthalten und haben sich bewährt. Der Bundesregierung liegen keine Anfragen oder Informationen darüber vor, dass darüber hinaus Bedarf auch an der von den Fragestellern dargestellten „Toilette für alle“ bestünde.

Bezüglich der Bahnhöfe wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

9. Wird das Thema „Toilette für alle“ nach Kenntnis der Bundesregierung Eingang in die Aktualisierung der DIN-Norm 18040 sowie in den Kriterienkatalog des Informations- und Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ finden, und wenn ja, inwieweit?

Für die Qualitätskriterien des Informations- und Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ erarbeitet derzeit eine Fachgruppe im Rahmen der Bundesinitiative Barrierefreiheit inhaltliche Vorschläge. Die Fachgruppe hat ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen.

10. In welchen Bundesländern gelten nach Kenntnis der Bundesregierung die in der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO in der Fassung vom Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014) in § 12 „Toilettenräume“ geforderten Mindeststandards, in welchen Bundesländern gibt es abweichende Standards unter- bzw. oberhalb der in der MVStättVO genannten Normen (bitte die Abweichungen konkret benennen)?

Die Vorschriften zu Toilettenräumen im Anwendungsbereich der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) finden sich in § 12 MVStättVO wieder. Hiernach müssen Versammlungsstätten getrennte Toilettenräume für

Damen und Herren haben und sollen in jedem Geschoss mit Besucherplätzen angeordnet werden. Je nach Größe gelten folgende Mindestvorgaben.

Besucherplätze	Damentoiletten	Herrentoiletten	Herrenurinale
Bis 100	3	1	2
Über 100 je weitere 100	1,2	0,4	0,8
Über 1 000 je weitere 100	0,9	0,3	0,6
Über 20 000 je weitere 100	0,6	0,2	0,4

Die MVStättVO gehört zum Musterrecht der Bundesländer und soll als Grundlage einer bundesweiten Vereinheitlichung dienen. Diese Musterregelungen sind für die jeweiligen Landesregierungen nicht verbindlich. Die zuständigen Bundesländer sind daher nicht verpflichtet, das Musterrecht jeweils eins zu eins in das maßgebliche Landesrecht zu überführen. Eine Übersicht, ob und inwieweit die Regelungen der MVStättVO in den jeweiligen Ländern gelten, liegt dem Bund nicht vor.

11. Wie viele und welche Gebäude des Bundes sind im Sinne der MVStättVO „Versammlungsstätten“, gilt in diesen Gebäuden die MVStättVO und damit auch der § 12 „Toilettenräume“, und wenn nein, welche Regelungen gelten dann für die Gebäude (bitte detailliert nennen)?
12. In welchen Gebäuden des Bundes (siehe Frage 11) werden die Anforderungen hinsichtlich der Toilettenräume und hier insbesondere hinsichtlich der barrierefreien Toiletten nicht erfüllt?
13. In welchen Gebäuden des Bundes, die eine „Versammlungsstätte“ im Sinne der MVStättVO sind (siehe Frage 11) gibt es mindestens eine „Toilette für alle“?

Die Fragen 11 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) handelt es sich grundsätzlich um keine öffentlichen Versammlungsstätten. Vielmehr dienen die Liegenschaften der dienstlichen Nutzung durch die Bundesdienststellen. Sofern die Liegenschaften über Veranstaltungsbereiche, Konferenzräume oder ähnliche Flächen verfügen, werden diese grundsätzlich nicht öffentlich, sondern nur zu dienstlichen Zwecken oder anlassbezogen genutzt. Die allgemeine Zugänglichkeit der Dienstliegenschaften durch Publikumsverkehr ist schon aus Sicherheitsgründen nicht möglich, sie beschränkt sich auf die Mitarbeitenden der Bundesdienststellen sowie auf einen autorisierten Besuchsverkehr. Für diese nichtöffentlichen Nutzungen wird eine auskömmliche Anzahl an Toilettenanlagen in den Gebäuden vorgehalten.

Eventuell in den Liegenschaften der BImA bestehende Barrieren werden im Rahmen der Instandhaltungsstrategie der BImA anhand eines eigens definierten Standards für Barrierefreiheit abgebaut. Der zum 1. Januar 2024 eingeführte BImA-Standard Barrierefreiheit geht hierbei über die baurechtlich normierten Standards hinaus und erfüllt die höheren Anforderungen für den Bundesbau aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

14. Sieht die Bundesregierung Nutzungsgebühren von 50 Cent und mehr als Zugangsproblem zu öffentlichen Toiletten an, wenn ja, inwieweit, und gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen (auch in Form von Studien) und Initiativen, um Menschen überall in der öffentlichen Infrastruktur die kostenfreie Nutzung einer Toilette zu ermöglichen, und wenn ja, inwieweit?

Ein Nutzungsentgelt in dieser Höhe ist auch in anderen bewirtschafteten Toilettenanlagen üblich.

Gegen eine geringfügige Gebühr zur Benutzung öffentlicher Toiletten bestehen seitens der Bundesregierung keine Bedenken, da hierdurch auch Vandalismus vorgebeugt werden kann. Für besondere Behindertentoiletten in Städten, öffentlichen Gebäuden, Bahnhöfen, Autobahnraststätten, Hochschulen, Freizeitanlagen, Kaufhäusern etc. ist die Nutzung des sogenannten Euroschlüssels möglich. Das Eurozylinderschloss und der Euroschlüssel stellen seit 1986 ein europaweit einheitliches Schließsystem für diese behindertengerechten Anlagen dar, die mittlerweile nahezu flächendeckend in Deutschland, Österreich und der Schweiz zu finden sind. Jede Person, die im Besitz eines Euroschlüssels ist, kann diese Einrichtungen betreten und nutzen. Der spezielle Türöffner ermöglicht einem eingeschränkten Personenkreis, der auf besondere Einrichtungen und Ausgestaltung angewiesen ist, den Zugang. Nötig ist eine gesonderte Sicherung, um die zum Teil sehr kostspieligen Anlagen vor Beschädigung durch Vandalismus zu schützen und die Sauberkeit zu gewährleisten. Insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen müssen die verschiedenen Anlagenelemente ertasten und schätzen daher eine saubere Einrichtung sehr. Der Euroschlüssel wird vom Darmstädter Verein Club Behinderter und ihrer Freunde, Darmstadt und Umgebung e. V. deutschland- und europaweit vertrieben. Die Kosten belaufen sich zurzeit auf (einmalig) 28,90 Euro. Ferner gibt es dort auch das Verzeichnis „Der Locus“, in dem in der Auflage aus dem Jahr 2022 über 12 000 Toilettenstandorte in Deutschland und Europa verzeichnet sind. Viele Blinden- und Sehbehindertenvereine bieten den Euroschlüssel auch in ihren Geschäfts- und Beratungsstellen zum Kauf an.

15. Hat sich die Bundesregierung mit der DB und anderen Verkehrsträgern, mit Ländern und Kommunen, mit Fahrgastverbänden, Behindertenverbänden und anderen Organisationen zum Thema der Ausstattung von Bahnhöfen und anderen stark frequentierten Orten des Verkehrs und des Tourismus mit barrierefreien Toiletten bereits verständigt, wenn ja, in welcher Weise, und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt (bitte detailliert nennen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

Hinsichtlich der Rastanlagen wurde im Jahr 2011 die ERS von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (FGSV) vom Arbeitskreis Rastanlagen erstellt. Der Arbeitskreis setzte sich aus Vertretern der Länder, der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Ministeriums für Digitales und Verkehr zusammen.

Als unabhängiges und spartenübergreifendes Kompetenznetzwerk stellt die FGSV die Verknüpfung zu allen entscheidenden Beteiligten im deutschen Straßen- und Verkehrswesen sicher, so dass auch die Interessenverbände der Betroffenen ihre Erfahrungen und Anregungen in die FGSV einbringen und dadurch Einfluss auf den Inhalt von Regelungen nehmen können.